

schränkt sich auf die Fixierung der sozialistischen Grundsätze, von der diese Entwicklung getragen ist.

ARTIKEL 42

Unter Berücksichtigung der im Artikel 41 und im Artikel 42 Absatz 1 festgelegten Grundsätze ergibt sich, daß die Betriebe, darunter auch die Genossenschaften, in jedem Falle selbst mitentscheiden, in welchen Formen sie ihre Zusammenarbeit gestalten.

Als verfassungsgemäße Voraussetzung für die Zusammenarbeit in überbetrieblichen Formen ist die Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivität gefordert. Dieses Kriterium sichert, daß unter Beachtung der persönlichen Interessen der Werktätigen und der ihrer betrieblichen Kollektive die Zusammenschlüsse dem schnelleren Zuwachs an Nationaleinkommen dienen und damit den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

Im Bereich der Industrie bilden sich seit einiger Zeit neue Formen der Vergesellschaftung heraus, z. B. in Gestalt des Zusammenwirkens in Kooperationsverbänden und Erzeugnisgruppen. Entsprechend dem Stand der Verallgemeinerungsfähigkeit der Erfahrungen ihrer Tätigkeit, für die die Grundsätze der Artikel 41 und 42 als unmittelbar geltendes Recht verbindlich sind, werden daraus die notwendigen normativen Regelungen sozialistischen Organisationsrechts auf wirtschaftlichem Gebiet entstehen. Diese normativen Regeln im gesamtgesellschaftlichen Maßstab müssen der Vielfalt des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses Rechnung tragen und die Initiative der Werktätigen wie ihrer betrieblichen und genossenschaftlichen Gemeinschaften entfalten.

Die Verfassung unterscheidet Vereinigungen und Gesellschaften. Während unter dem Begriff Gesellschaften die Formen des Zusammenschlusses von Betrieben aus der Initiative dieser Kollektive verstanden werden, sind Vereinigungen (z. B. VVB) Formen der Zusammenarbeit, die auf Initiative der zentralen staatlichen Organe gebildet werden. Aus den Grundsätzen des Artikels 41 und des Artikels 42 Absatz 1 ergibt sich für beide genannten Formen der Kooperation eine den sozialistischen Bedingungen entsprechende Form der Vorbereitung des Zusammenschlusses. Auch dieser Bereich bedarf der normativen Ausgestaltung. Die Rechte der Betriebe und der verschiedenen staatlichen Organe in den unterschiedlichen Konzentrationsprozessen, in den einzelnen Stufen dieser Prozesse sowie in den unterschiedlichen Volkswirtschaftsbereichen müssen differenziert geregelt werden.